

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 732/77 DER KOMMISSION**

vom 5. April 1977

**über eine Ausschreibung zur Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Republik Afghanistan**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

(1) Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 694/76 und (EWG) Nr. 695/76 werden die Kosten der Herstellung und der Lieferung einer Partie von 250 Tonnen Butteroil für die Republik Afghanistan ausgeschrieben.

in Erwägung nachstehender Gründe :

(2) Hinsichtlich des Ausschreibungsverfahrens sowie der Bedingungen für die Herstellung und die Lieferung des Butteroils gelten, unbeschadet der nachstehend aufgeführten Sondervorschriften, die Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75.

Die Verordnung (EWG) Nr. 695/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976<sup>(3)</sup> sieht unter anderem vor, daß der Republik Afghanistan 250 Tonnen Butteroil, das aus Butter aus den Beständen der Interventionsstellen herzustellen ist, zur Verfügung gestellt werden. Dieses Land hat die Lieferung der vorstehend genannten Menge beantragt.

*Artikel 2*

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 694/76 des Rates vom 25. März 1976 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an Entwicklungsländer und internationale Organisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1976<sup>(4)</sup> wird grundsätzlich eine Ausschreibung durchgeführt.

(1) Die zur Herstellung des Butteroils bestimmte Butter wird von der französischen Interventionsstelle abgenommen.

Die Ausschreibung wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 der Kommission vom 29. August 1975 über die Ausschreibungsbedingungen für die Kosten der Herstellung und Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an bestimmte Entwicklungsländer und an das Welternährungsprogramm<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2402/76<sup>(6)</sup>, durchgeführt. Jedoch sind einige Präzisierungen, insbesondere hinsichtlich der Frist für die Einreichung der Angebote und der Bedingungen für die Lieferung des Butteroils, erforderlich.

(2) Das Butteroil, das hinsichtlich Qualität und Verpackung den im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2247/75 festgesetzten Anforderungen entspricht, wird ausschließlich in 5-kg-Dosen verpackt. Letztere müssen innen mit einer Schutzschicht versehen sein oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet.

(3) Die Aufschrift auf der Verpackung gemäß Kapitel II unter 2 b) des im vorigen Absatz genannten Anhangs lautet wie folgt :

„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Afghanistan.“

*Artikel 3*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

(1) Die Lieferung erfolgt zum Hafen von Le Havre.

(2) Die Lieferung zum Verschiffungshafen erfolgt an einem von der betreffenden Interventionsstelle festzusetzenden Datum nach dem 15. und vor dem 31. Mai 1977.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1976, S. 4.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1975, S. 60.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 270 vom 2. 10. 1976, S. 23.

*Artikel 4*

Die Frist für die Einreichung der Angebote läuft am 19. April 1977 um 12.00 Uhr ab.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1977

*Für die Kommission*

*Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

---